

PLANZEICHENLEGENDE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
MD - Dorfgebiet § 5 BauNVO
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
— vorhandene Grundstücksgrenze
--- Baugrenze
- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN § 9 (1) Nr. 13 BauGB und Punkt 8 der PlanzV**
— Geplante Leitungen (unterirdisch)
 - Trinkwasserversorgung
 - Abwasserkanal
 - Elektroenergieversorgung / Straßenbeleuchtung
 - Gasversorgung
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
⊙ Bäume / Bestand
- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
— Klarstellungsgrenze
130 Flurstücknummern

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.97 (BGBl. Teil I S. 2902)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I, S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I, S. 466)
- Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. des Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I, S. 2081, 2102)
- Raumordnungsverordnung vom 13.12.1990 (BGBl. Teil I, S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I, S. 2081, 2110)
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.91 (GVBl. S. 210)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.90 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThRKVO) vom 16.08.93 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neufassung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. vom 21. Sept. 1998
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG), veroff. im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen, Jahrgang 1999, Nr. 1, rechtskräftig ab 15.01.1999
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.90 (BGBl. Teil I, S. 880), zuletzt geändert am 09.10.1996 (BGBl. Teil I, S. 1498) und 18.04.1997 (BGBl. Teil I, S. 805)
- Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07.01.92 (GVBl. S. 17) berichtigt am 21.10.1992 (GVBl. S. 550)
- Bundesteilzeitengesetz (BktZeitG) vom 28.02.1983 (BGBl. Teil I, S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- u. Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I, S. 2081, 2111)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil, S. 1695)
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert am 19.12.1995 (GVBl. S. 413)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGI. S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)
- Thüringer Straßengesetz (ThürStG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)
- Bundesfernstraßengesetz (FSiG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I, S. 854), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4 FStÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. Teil I S. 145)

Verfahrensübersicht

1. Bescheinigung des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke in ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen.

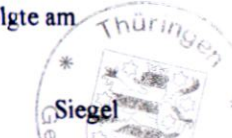
Arnstadt, den 06. Dez. 1999



2. Aufstellungsbeschuß / Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für den OT Branchewinda wurde durch den Gemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung erfolgte am

Branchewinda, den 04.11.99



3. Beschuß über Entwurf und Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Planungsentwurf und die Begründung wurden durch den Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB am 09.12.99 beschlossen.

Auslegungsdauer vom 07.02.00 bis 07.03.00
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurde am 20.01.00 gemäß Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht.

Im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde den Bürgern am Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes und der Begründung gegeben (Hinweis dazu erfolgte nach § 3 Abs. 2 (2) BauGB in der Bekanntmachung).

Branchewinda, den 09.12.99



4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB)

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB erfolgte am 31.01.00. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme wurde bis zum gesetzt.

Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erfolgte am 31.01.00

Branchewinda, den 31.01.00



5. Abwägungsbeschuß gemäß § 3 Abs. 2 und § 1 Abs. 6 BauGB

Die Behandlung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) und § 1 (6) BauGB ist erfolgt. Der Beschuß über die eingegangenen Bedenken und Anregungen (Abwägungsbeschuß) wurde vom Gemeinderat am 17.04.00 gefaßt.

Die Mitteilung von der Entscheidung und ihre Begründung an die Einsender erfolgte am

Branchewinda, den 17.04.00



6. Satzungsbeschuß gemäß § 10 BauGB

Die Ergänzungssatzung für den OT Branchewinda (Teil A Planzeichnung und Teil B - Text) wurde durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und der ThürKO - als Satzung am 17.04.2000 beschlossen.

Die Billigung der Begründung durch Beschuß des Gemeinderates erfolgte am

Branchewinda, den 18.04.2000



7. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Ergänzungssatzung mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung von Ergänzungssatzungen werden bekundet.

Branchewinda, den 18.04.2000

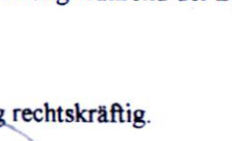


8. Genehmigung gemäß § 10 BauGB

Die Genehmigung dieser Ergänzungssatzung (Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text) gem. § 10 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde wurde beantragt am 14.04.2000 und mit Verfügung (Az: 210.468.20 ARN-03) erteilt am 23.03.2000 bekanntgemacht und mit dem Hinweis, daß die Ergänzungssatzung während der Dienststunden

von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde diese Ergänzungssatzung rechtskräftig.

Branchewinda, den 06.09.2000



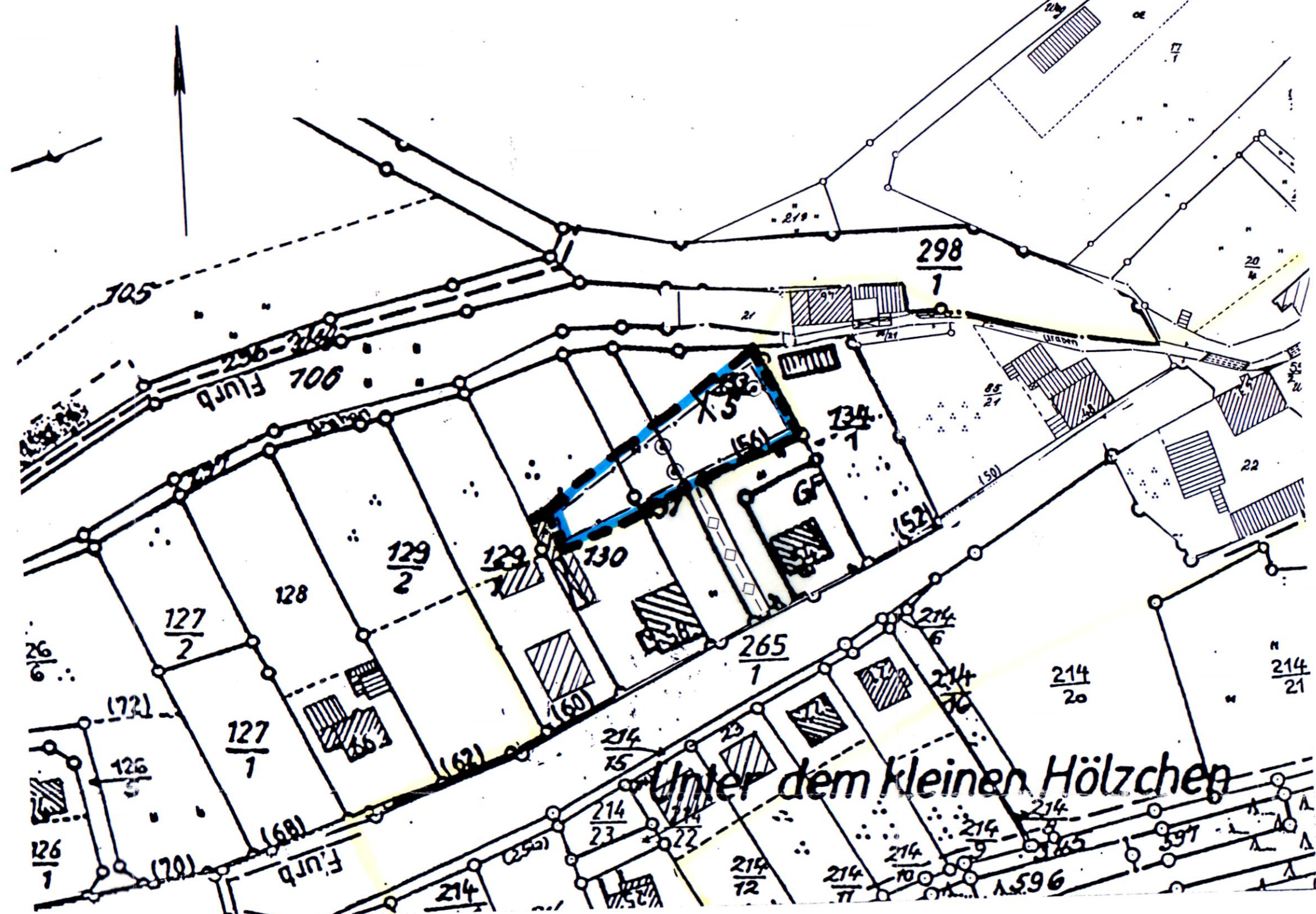
Planungsunterlagen

Als Kartengrundlage dienen die Vergrößerungen der digitalisierten Katasterunterlagen M 1:100, Katasteramt Arnstadt und die Übersichtskarte des Landesvermessungsamtes Erfurt (Topographische Karte Deutschland, Land Thüringen, Marlishausen M 1: 1000).

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung der Gemeinde Wipfratal, OT Branchewinda umfaßt im einzelnen die Flurstücke:

Gemarkung Branchewinda

Flur 2, Flurstück 130, 131 und 133/5



Teil B Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Verkehrsflächen und Stellplätze (§ 9 Abs. Nr.11 BauGB)**
Die Zufahrt ist an die vorhandene Straße anzubinden. Je Wohnungseinheit ist mindestens 1 Stellplatz oder eine Garage außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes vorzusehen.
- Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Entsprechend der Größe der vorgesehenen Bebauung sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fünf großkronige Bäume zu pflanzen. Da diese Bäume nicht im Ergänzungsgebiet angepflanzt werden können, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde und dem Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde zu pflanzen und für mind. 5 Jahre zu pflegen. Die Bepflanzung hat mindestens 1 Jahr nach Baufertigstellung zu erfolgen.
- Vor der Bebauung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde ein Ausnahmeantrag wegen des vorgesehenen Eingriffes zu stellen.

II. Bauordnungsrechtliche Hinweise (§ 83 Abs. 4 ThürBO)

- Für Dachformen, Dachneigungen und Fassadengestaltung wird folgender Hinweis gegeben:
Die Bauvorhaben sollten sich in Größe, Dachneigung, -eindeckung und in der Fassadengestaltung an die ortstypische Bebauung anpassen.
- Zufällig gefundene alte Grundmauern sind entsprechend § 16 ThürDSchG meldepflichtig.

Zum vorliegenden Plan ist innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 BauGB keine Entscheidung der zuständigen Behörde ergangen.

Weimar, den 23. Aug. 2000
Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnwesen
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar
- Ref 210 -

**ERGÄNZUNGSSATZUNG
Gemeinde Wipfratal
OT BRANCHEWINDA**

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Gemeinde Wipfratal
Bauverwaltung
Arnstädter Straße 3
99310 Wipfratal
Tel.-Nr.: 03628/6153-0
Fax: - 21

Maßstab: 1: 1000

Datum: 01/2000

